



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: **112 276/10-I/7/89**

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 23. April 1989

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Finanzstrafgesetz geändert wird**

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	26 -Ge/vo 89
Datum:	25. APR. 1989
Verteilt	27.4.89 Kreuz

f/ Poutnits

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen mit Rundschreiben vom 15. März 1989, Zahl FS-110/3-III/9/89, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

[Handwritten signature]

Für den Bundesminister

Szymanski

[Handwritten signature]



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112.276/10-I/7/89

Wien, am 23. April 1989

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Finanzstrafgesetz geändert wird

An das
Bundesministerium für Finanzen

1010 Wien

zu Zl. FS-110/3-III/9/89 vom 15. März 1989

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Gegen die in Art. I Ziffer 5 des Entwurfes in Aussicht genommene Einrichtung eines Finanzstrafregisters bestehen keine Einwände, sofern darin lediglich Informationen über Verwaltungsstrafverfahren der Finanzbehörden gespeichert werden sollen; eine unter Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien erfolgende Erfassung strafgerichtlicher Verurteilungen nach dem Finanzstrafgesetz erscheint aus der Sicht des ho. Ressorts jedoch aus rechtlichen Gesichtspunkten und vom Standpunkt einer ökonomisch geführten Verwaltung nicht annehmbar, zumal bei Erstellung des Entwurfes keinerlei Kontakt mit der ho. Zentralstelle gepflogen wurde.

Es erscheint in hohem Maße unzweckmäßig, zwei Register von gerichtlichen Verurteilungen nebeneinander zu führen, zumal das eine Register jeweils nur eine Untergruppe des anderen darstellt und sich das von der Bundespolizeidirektion Wien geführte

-2-

automatisierte Strafregister einschließlich der automatischen Tilgung und der Beschränkung der Auskunft als ausgezeichnetes Hilfsmittel für die österreichischen Gerichte und Verwaltungsbehörden bewährt hat. Aus diesem Strafregister können jederzeit entweder aufgrund von schriftlichen Anfragen oder im Wege der Datenfernverarbeitung problemlos Strafregisterauskünfte, die exakt nach den gesetzlichen Vorschriften gestaltet sind, erlangt werden. Der Finanzverwaltung ist dies besonders leicht möglich, verfügt sie doch über 10 Bildschirmarbeitsplätze, die zu Lasten des Budgets des ho. Ressorts errichtet wurden, und über 63 PWCO-Fernschreibanschlüsse. Es besteht - von der kostenintensiven Dimension des Vorhabens gänzlich abgesehen - keine erkennbare Notwendigkeit, ein eigenes Register über strafgerichtliche Verurteilungen nach dem Finanzstrafgesetz einzurichten.

In rechtlicher Hinsicht ist - unvorgreiflich der Auffassung des Bundesministeriums für Justiz - darüberhinaus zu bemerken, daß der vorliegende Entwurf in einem offensichtlichen Widerspruch zu den in § 6 Tilgungsgesetz 1972 und § 23 Suchtgiftgesetz 1951 über die Auskunftsbeschränkung festgelegten Grundsätzen steht. Eine gesetzeskonforme Lösung ist auch praktisch nicht möglich, weil diese Regelungen den gesamten Bestand an Verurteilungen berücksichtigen müssen, somit auch jene nach "gemeinem" Strafrecht, die wiederum im Finanzstrafregister nicht aufscheinen dürfen. Die Auskunftsbeschränkung in der derzeit geltenden Form ist überhaupt nur in einem allumfassenden Strafregister zu realisieren. Steht nur eine Teilmenge der Informationen zur Verfügung - wie dies im Finanzstrafregister der Fall wäre - ist sie denkunmöglich. Schließlich erscheint es auch gleichheitswidrig, getilgte Strafen noch während eines Zeitraumes von 2 Jahren im Register zu führen, was bekanntlich bei anderen Verurteilungen nicht gilt.

Das derzeitige System der automatischen Tilgung, das exakt nach den gesetzlichen Bestimmungen programmiert wurde, sieht desweiteren die Bekanntgabe von eingetretenen Tilgungen an die Ge-

richte jeweils quartalsweise vor. Bei jeder einzelnen Strafre-gisteranfrage wird jedoch der jeweilige Tilgungszeitpunkt auf den Tag genau berücksichtigt. Mitteilungen über eingetretene Tilgungen würde daher das Finanzstrafregister nur einmal im Quartal erhalten können, was bedeutet, daß erfolgte Tilgungen bis zu einem Zeitraum von einem Vierteljahr verspätet berück-sichtigt werden könnten. Dies bedeutet eine Durchlöcherung der automatischen Tilgung und eine weitere Schlechterstellung von betroffenen Personen.

Ein unlösbares Problem stellt das Zusammentreffen von Delikten nach dem "gemeinen" Strafrecht mit Delikten nach dem Finanz-strafrecht in einem Urteil dar, da die derzeitige Organisation des Strafregisters eine Trennung zwischen verschiedenen Delik-ten für eine allfällige gesonderte Speicherung nicht zuläßt. Schon auf der Strafkarte ist eine Aufgliederung der Eintragun-gen durch das Gericht in diesem Sinn nicht vorgesehen. Wollte man den derzeitigen Zustand verändern, könnte eine Aufgliede-rung nur anhand des Gerichtsaktes erfolgen. Es müßte der Inhalt der Strafkarte umgestaltet werden, was wiederum eine weitgehen-de programmtechnische Umgestaltung des Strafregisters zur Folge hätte. Außerdem würde diese Maßnahme nicht nur eine wesentliche Mehrbelastung für die Gerichte bedeuten, sondern darüberhinaus auch eine allfällige Anpassung der bezughabenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Strafregistergesetzes bedingen.

Das Bundesministerium für Finanzen geht, wie sich aus den Erläuterungen zu § 194b entnehmen läßt, offenbar von der Vor-stellung aus, daß die im Finanzstrafregister aufzunehmenden strafgerichtlichen Verurteilungen in bezug auf ihre Tilgung "autonom", das heißt ohne Einbeziehung der sonstigen, nicht finanzstrafrechtlichen gerichtlichen Verurteilungen, zu beur-teilen wären. Dies geht aus der Annahme hervor, daß Verurteilungen vor dem 1. Jänner 1980 im Regelfall bereits getilgt wären. Diese Annahme trifft aber im Hinblick auf die Bestimmun-gen des Tilgungsgesetzes 1972, insbesondere jene über die

- 4 -

Tilgungsfrist bei mehreren Verurteilungen (§ 4 leg.cit.) mit Sicherheit nicht zu.

Die Gesetzesnovelle nimmt auch in keiner Weise auf eine Rückwärtsdatenerfassung von Gerichtsurteilen Bedacht. Eine solche erscheint aus praktischen Gründen ohnedies ausgeschlossen, da dabei jede einzelne Verurteilung auf das Vorhandensein von Finanzstrafdelikten durchgesehen werden müßte. Die logische Konsequenz daraus ist aber, daß das Finanzstrafregister über einen langen Zeitraum einen Torso darstellen würde und keine absolute Aussagekraft über das Bestehen von Verurteilungen aufweisen könnte.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht hinsichtlich der Übermittlung von Daten keinen Datenaustausch mit dem Bundesministerium für Inneres vor. Ein organisatorischer Ablauf des Informationsflusses ohne elektronische Datenverarbeitung ist daher nur so vorstellbar, daß das Strafregisteramt der Bundespolizeidirektion Wien Kopien von Strafkarten, sonstigen Mitteilungen (§§ 4 und 5 Strafregistergesetz) und Verständigungen gemäß § 12 Strafregistergesetz dem Finanzstrafregister übermitteln müßte.

Dies ist ein überaus aufwendiges Verfahren, das - wenn überhaupt - nur mit einer bedeutenden Personalaufstockung im Strafregisteramt der Bundespolizeidirektion Wien bewältigt werden kann. Eine Problemlösung in organisatorischer Hinsicht könnte allenfalls darin gesehen werden, daß bei allen Verurteilungen nach dem Finanzstrafgesetz die Gerichte Kopien jener Strafkarten/Mitteilungen, die sie ohnedies für das Strafregisteramt erstellen müssen, dem Finanzstrafregister übersenden. Zusätzlich wären ebenfalls von den Strafgerichten Kopien der in Betracht kommenden Tilgungsmitschriften dem Finanzstrafregister zur Verfügung zu stellen. Der Aufwand würde sich auf alle Strafgerichte in Österreich verteilen und könnte daher sicher leichter verkraftet werden.

Aus der Sicht des Innenressorts erscheint es ferner bemerkenswert, daß weder der für das Bundesministerium für Inneres durch

eine notwendige Personalvermehrung auf Dauer entstehende Kostenaufwand noch die im ho. Bereich auflaufenden Kosten der Maschinenzeiten für Tests und Reorganisationsläufe berücksichtigt werden.

Sollte entgegen den obigen Ausführungen doch eine EDV-Lösung angestrebt werden, so ist festzuhalten, daß dies ein Umprogrammieren der derzeit laufenden Strafregister- und Tilgungsprogramme zur Folge hätte.

Der dafür notwendige Aufwand kann auf Grund des vorliegenden Entwurfes nicht exakt beziffert werden. Er dürfte jedoch sicher jenen, der für die Umstellungsarbeiten, welche jeweils durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 und das Jugendgerichtsgesetz notwendig wurde, erheblich übersteigen.

Mit aller gebotenen Vorsicht wird jedoch der Aufwand für die einfachste Lösung mindestens auf 2 - 3 Mannjahre hochqualifizierter Organisatoren- und Programmiererarbeit zu schätzen sein. Bei höherer Komplexität der Lösung kann dieser Aufwand jedoch auf ein Vielfaches vermehrt werden. Dazu kommen noch die Kosten der Maschinenzeit für Tests und Reorganisationsläufe.

Bei einer EDV-Lösung erscheint weiters der im Gesetzesentwurf genannte Termin des Inkrafttretens mit 1. Oktober 1989 im Hinblick auf die obigen Ausführung illusorisch.

Aus all diesen Ausführungen ergibt sich, daß - sollte an dem Projekt festgehalten werden - die Herstellung des Einvernehmens mit dem ho. Ressort, wohl aber auch mit dem Bundesministerium für Justiz unerlässlich erscheint.

-6-

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abzüge dieser Stellungnahme übermittelt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister
Szymanski

Schmitte